

ESCROW - VERTRAG

SOFTWARE SOURCE CODE

zwischen

1. (Firma) _____ ,
mit Sitz in _____ ,
vertreten durch _____ ,
nachstehend „**Lizenzgeber**“ genannt

2. (Firma) _____ ,
mit Sitz in _____ ,
vertreten durch _____ ,
nachstehend „**Lizenznehmer**“ genannt

3. ESCROW EUROPE (Switzerland) AG
mit Sitz in CH-6300 Zug, Ibelweg 18a,
vertreten durch Ernst HOFMANN
nachstehend „**ESCROW EUROPE**“ genannt

PRÄAMBEL

- I. **Der** Lizenzgeber hat mit dem Lizenznehmer am _____ einen Lizenzvertrag abgeschlossen. Gegenstand der Lizenzvereinbarung ist die Nutzung der in der

ANLAGE I

zu diesem Vertrag aufgeführten Computerprogramme des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer.

- II. **Der** Source-Code (Quellenprogramm) und die technische Dokumentation bezüglich der in ANLAGE I aufgeführten Computerprogramme sind Eigentum des Lizenzgebers und von vertraulicher Art; der Source-Code wurde dem Lizenznehmer bisher nicht offenbart.
- III. **Die** Verwendung bzw. Kenntnis des Source-Codes und der technischen Dokumentation ist für die vertragsgemässe Nutzung dieser Computerprogramme im Rahmen des Lizenzvertrages nicht erforderlich. Einer Kenntnis und Verwendung des Source-Codes bedarf es aber für die Instandhaltung, Korrektur, Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der betreffenden Computerprogramme. Instandhaltung umfasst Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.
- IV. **Der** Lizenzgeber anerkennt, dass der Lizenznehmer aus den in Ziff. III genannten Gründen im Rahmen der vertraglichen Nutzung unter bestimmten Umständen Einsicht in den genannten Source-Code und die technische Dokumentation erhalten muss.
- V. **Demgegenüber** anerkennt der Lizenznehmer, dass es sich bei dem Source-Code um urheberrechtlich geschütztes, geheimes technisches Wissen des Lizenzgebers handelt.
- VI. **Der** Lizenzgeber erklärt sich ausdrücklich bereit, zu Gunsten des Lizenznehmers den Source-Code inklusive sämtliche relevanten technischen Dokumentationen ESCROW EUROPE unter den in diesem Vertrag spezifizierten Konditionen zu übergeben.

Dies vorausgeschickt treffen die Parteien folgende

VEREINBARUNG:

1. Definitionen

Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesem Vertrag die folgende Bedeutung:

1.1. Vertrag:

Der vorliegende Escrow - Vertrag zwischen dem Lizenzgeber, dem Lizenznehmer und ESCROW EUROPE;

1.2. Lizenzvertrag:

Der zwischen dem Lizenzgeber einerseits und dem Lizenznehmer andererseits abgeschlossene Lizenzvertrag;

1.3. Computerprogramme:

Die dem Lizenznehmer gemäß Lizenzvertrag zur Nutzung überlassenen Computerprogramme;

1.4. Technische Dokumentation:

Die für die Instandhaltung, Korrektur, Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Computerprogramme erforderliche Dokumentation;

1.5. Material:

Das Medium (bzw. die Medien), gemäß ANLAGE I, enthaltend

- (i) der Source-Code zu den Computerprogrammen
- (ii) alle Veränderungen, Updates, neuen Versionen und/oder Korrekturen, die vom Lizenzgeber oder im Auftrag des Lizenzgebers bezüglich der Computerprogramme vorgenommen werden
- (iii) die dazugehörenden, für den Unterhalt notwendigen, technischen Dokumentationen

1.6. Medium:

Der Datenträger (bzw. die Medien) der/die das deponierte Material enthalten.

1.7. Instandhaltungsverpflichtung:

Die Pflichten des Lizenzgebers zur Wartung und zum Unterhalt der Computerprogramme gemäß Lizenzvertrag und evtl. Wartungsvereinbarungen.

1.8. Innerbetriebliche Instandhaltung

Das Recht, das Material zur Instandhaltung, Wiederherstellung, Korrektur, Anpassung oder Weiterentwicklung zu bearbeiten, unter Beachtung der sich aus dem Lizenzvertrag ergebenden Geheimhaltungspflichten und Beschränkungen.

Lizenzgeber: -

Lizenznehmer: -

Escrow Europe: - Escrow Europe (Switzerland) AG
Ibelweg 18a
CH-6300 Zug

Muster

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Lizenzgeber wird binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrages das Material bis zur Vertragsbeendigung unwiderruflich an ESCROW EUROPE übergeben. Er wird ebenso entsprechendes Material hinsichtlich sämtlicher Änderungen übergeben, und zwar binnen 30 Tagen, nachdem diese dem Lizenznehmer erstmals zur Verfügung gestellt wurden.
- 2.2. ESCROW EUROPE wird dem Lizenznehmer schriftlich den Empfang des Materials bestätigen. Sollte der Lizenznehmer innerhalb 30 Tagen nachdem ihm Änderungen zur Verfügung gestellt wurden, keine schriftliche Bestätigung von Escrow Europe erhalten, muss der Lizenznehmer Escrow Europe unverzüglich darüber unterrichten.
- 2.3. ESCROW EUROPE wird die letzten zwei (2) Depots des Materials und der Änderungen für die Vertragsdauer verwahren. Ältere Hinterlegungen (vorgängig zu den zwei (2) letzten Depots) werden von ESCROW EUROPE vernichtet, es sei denn, die Parteien einigen sich über eine andere Vorgehensweise.
- 2.4. ESCROW EUROPE wird das Material nur in solcher Weise nutzen, dass die sonstigen Rechte des Eigentümers, insbesondere seine Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte am Paket, sowie seine Rechte am geheimen technischen Wissen (Know-how), nicht gefährdet sind. Hierzu wird ESCROW EUROPE mit dem Material und den Änderungen nur nach Maßgabe dieses Vertrages verfahren.
- 2.5. Mit der Übergabe des Materials gem. Ziff. 2.1. sind keinerlei weiteren Rechtsübertragungen verbunden. Insbesondere erwirbt ESCROW EUROPE keinerlei eigene Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Programmen bzw. den Paketen oder den technischen Informationen/Dokumentationen. Diese Rechte verbleiben beim Lizenzgeber und/oder anderen Verfügungsberechtigten.

Der Lizenzgeber gestattet ESCROW EUROPE jedoch folgende Maßnahmen:

- > Anfertigen einer Sicherungskopie,
 - > Einlesen bzw. Laden in Computersysteme, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der von ESCROW EUROPE mit diesem Vertrag gegenüber dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber übernommenen Aufgaben und Pflichten dies erfordert,
 - > Weitergabe des Materials an den Lizenznehmer unter den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und zu den in diesem Vertrag bestimmten Zwecken.
- 2.6. Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Lizenznehmer im Falle des Eintrittes einer der nachfolgenden unter Ziff. 5 geregelten Bedingungen das nicht ausschließliche Recht ein, den Source-Code zu bearbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Instandhaltung (inkl. Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit), Korrektur, Änderung, Anpassung oder Weiterentwicklung.

Der Lizenznehmer darf sich hierzu der Person eines Dritten nur bedienen, wenn er die Geheimhaltung beim Dritten sicherstellt und geeignete Maßnahmen ergreift, die eine unbefugte Nutzung durch Dritte ausschließen.

Jede Weitergabe an Dritte - zu kommerziellen ebenso wie zu nicht kommerziellen Zwecken - ist unzulässig.

Muster

3. Sicherungskopie

- 3.1. Der Lizenzgeber wird, um die Ansprüche des Lizenznehmers aus dieser Vereinbarung und aus den Lizenz- und Instandhaltungsverträgen zu sichern, während der Laufzeit des Vertrages eine Kopie des Materials inklusive Änderungen als Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren.

4. Untersuchung

- 4.1. Der Lizenzgeber wird ESCROW EUROPE bei der Übergabe gem. Ziff. 2.1. dieses Vertrages eine genaue Beschreibung des Materials (**Escrow Deposit Specification Form**) sowie der etwaigen Änderungen zur Verfügung stellen.
Der Lizenzgeber garantiert, dass das Material eine genaue und aktuelle Wiedergabe der Computerprogramme enthält, wie sie dem Lizenznehmer zur Zeit der Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen des Lizenzvertrages (samt späteren Änderungen gemäß Ziff. 1.5., ii) zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.2. ESCROW Europe überprüft die Vollständigkeit und Lesbarkeit der ihr übergebenen Materialien gem. der Escrow Deposit Specification Form auf der technischen Überprüfungsstufe I. Escrow Europe informiert Lizenzgeber und Lizenznehmer schriftlich über das Ergebnis.
- 4.3. Der Lizenznehmer kann ESCROW EUROPE jederzeit ersuchen, eine erweiterte Verifikation auf Stufe II oder III am Material vorzunehmen. Wird eine Level III Prüfung verlangt, ist der Lizenzgeber verpflichtet, bei der Prüfung selbst teilzunehmen oder geeignete Dritte für die Teilnahme zu bestimmen um die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten.
- 4.4. Falls die Untersuchung ergibt, dass das Material, und zwar in der Form, wie es ESCROW EUROPE übergeben wurde, nicht mit den in Ziff. 4.1. vorstehend genannten Angaben übereinstimmt, wird der Lizenzgeber binnen 30 Tagen eine aktuelle Version nach Ziffer 2 dieses Vertrages übergeben.
- 4.5. Die Kosten der in Ziff. 4.3. vorstehend genannten Untersuchung gehen zu Lasten des Lizenznehmers, es sei denn, es stelle sich heraus, dass der Lizenzgeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Lizenzgebers.

5. Aushändigung

- 5.1. ESCROW EUROPE ist verpflichtet, vorausgesetzt es besteht ein gültiger Lizenzvertrag, das Material dem Lizenznehmer auf entsprechendes Begehren auszuhändigen, falls:
- > der Lizenzgeber seine Geschäftstätigkeit einstellt, ohne seine Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag und dem Instandhaltungsvertrag und dem vorliegenden Vertrag rechtsgültig auf einen kompetenten Dritten zu übertragen;
 - > über das Vermögen des Lizenzgebers das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde;
 - > der Lizenzgeber seine sich aus dem Lizenzvertrag, dem Instandhaltungsvertrag und/oder dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, und zwar solcherart, dass seine Nichterfüllung die Auflösung des/der diesbezüglichen Vertrages/Verträge rechtfertigen;

Muster

- > der Lizenzgeber seine Verpflichtungen aus dem Instandhaltungs-/Wartungsvertrag nicht erfüllt und hierdurch die vertraglich vorgesehene Weiternutzung der Programme bzw. Pakete gefährdet;

- > der Lizenzgeber die Bedingungen unter Ziff. 11.1. dieses Vertrages nicht erfüllt und/oder die Geschäftstätigkeit des Lizenzgebers von einem Dritten übernommen wird, der die Fortsetzung des Nutzungsrechts und/oder die Instandhaltung des Paketes nicht zu den zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbarten Bedingungen anbietet und eine Einigung über die geänderten Bedingungen nicht zustande kommt.
- 5.2. Falls nach Auffassung des Lizenznehmers ein in Ziff. 5.1. vorstehend beschriebener Umstand eintritt, und er deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, wird er dies sowohl dem Lizenzgeber als auch ESCROW EUROPE mit eingeschriebenem Brief anzeigen, unter Angabe des Herausgabegrundes und unter Nachweis des geltend gemachten Herausgabefalles.
- 5.3. Macht der Lizenznehmer die Herausgabe gestützt auf Ziff. 5.2. vorstehend geltend, so wird ESCROW EUROPE den Lizenzgeber davon mit eingeschriebenem Brief Anzeige erstatten. ESCROW EUROPE ist berechtigt, dem Lizenznehmer das Material auszuliefern, falls dieser nachweist, die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise dem Lizenzgeber gemacht zu haben, und der Lizenzgeber entweder ESCROW EUROPE schriftlich mitgeteilt hat, keine Einwände gegen die verlangte Auslieferung zu erheben, oder binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt der Anzeige keine Einwände gegen die Auslieferung bei ESCROW EUROPE erhoben hat.
- 5.4. Falls der Lizenzgeber binnen der dafür in Ziff. 5.3. vorstehend genannten Frist Einwände unter Nachweis gegen die vom Lizenznehmer verlangte Auslieferung erhebt, werden die Parteien die Frage, ob der Lizenznehmer ein Recht auf diese Auslieferung hat, der Direktion der Zürcher Handelskammer vorlegen, die im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahren einen für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch fällen wird. Der gefällte Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und verbindlich und soll nicht in einem allfälligen Gerichtsverfahren angefochten werden können.
- 5.5. Falls über das Vermögen des Lizenzgebers das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet wird und der Lizenznehmer deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, ist ESCROW EUROPE verpflichtet, das Material auszuliefern, ohne dass sich der Lizenzgeber auf die in Ziff. 5.3 genannten Bestimmungen berufen kann. ESCROW EUROPE wird die Aushändigung des Materials vornehmen auf Nachweis der Eröffnung des Konkursverfahrens hin.
- 5.6. Falls das Material durch ESCROW EUROPE gestützt auf die Bestimmungen dieses Vertrages ausgehändigt wird, ist der Lizenznehmer zu eigenen, innerbetrieblichen Zwecken zur Nutzung von Source-Code, technischen Informationen und Dokumentationen gemäß Ziff. 2.6. vorstehend berechtigt.

6. Garantien

- 6.1. Der Lizenzgeber garantiert, dass er das Material an ESCROW EUROPE gemäss den Bedingungen des Vertrages frei von Rechten Dritter übergeben kann. Der Lizenzgeber wird ESCROW EUROPE von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Durchführung dieses Vertrages und der vertragsgemäßen Auslieferung des Materials an den Lizenznehmer entstehen.
- 6.2. Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer, dass das bei ESCROW EUROPE deponierte Material derart aufgearbeitet und dokumentiert ist, dass eine entsprechend qualifizierte Person in der Lage ist, Nutzung und Unterhalt sicherzustellen.

Muster

- 6.3. Der Lizenznehmer garantiert, dass er das Material, falls dieses ihm gemäss Ziff. 5 zur Verfügung gestellt wird, ausschließlich für innerbetrieblich Zwecke gemäss Ziff. 2.6. vorstehend im Rahmen des im Lizenzvertrag vorgesehenen Nutzungsumfangs verwenden wird, und zwar unter Beachtung der sich für ihn aus dem Lizenzvertrag und der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Geheimhaltungspflichten und Beschränkungen.
- 6.4. Jede kommerzielle Verwertung außerhalb des Lizenzvertrages des ihm nach Ziff. 5 ausgehändigten Materials ist dem Lizenznehmer untersagt. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift verpflichtet in jedem Einzelfall zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 150'000.-- an den Lizenzgeber. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber dem Lizenzgeber und ESCROW EUROPE, die ihm nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumentationen streng vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer wird seinem Personal und/oder Dritten, die er nach Ziff. 2.6. hinzuzieht, dieselben Geheimhaltungspflichten auferlegen und dies auf Anfordern nachweisen. Diese Verpflichtungen des Lizenznehmers gelten über die Beendigung dieses Vertrages hinaus, gleich auf welchem Grunde die Beendigung beruht.

7. Pflichten von ESCROW EUROPE

- 7.1. ESCROW EUROPE wird das Material der zwei (2) letzten Depots in ihrem Lagersystem verwahren. ESCROW EUROPE wird mit der erforderlichen Sorgfalt sicherstellen, dass Unbefugte zum Lagersystem keinen Zutritt erhalten.
- 7.2. Wenn und insoweit ESCROW EUROPE Kenntnis von vertraulichen Informationen erhält, wird ESCROW EUROPE diese geheim halten und ihrem Personal, Partnern oder autorisierten Dritten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.
Als vertraulich gilt
- der Inhalt des Materials und
 - alle ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen.
- Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 7.3. Verwahrt ESCROW EUROPE das Material betreffend desselben Computerprogramms des Lizenzgebers zugleich auch für weitere Lizenznehmer aufgrund vergleichbarer Verträge, wird ESCROW EUROPE in den Fällen des Bedingungseintritts nach Ziff. 5 eine Kopie des Materials herstellen lassen und diese dem Lizenznehmer aushändigen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
- 7.4. ESCROW EUROPE wird das Material geheim halten, mit Ausnahme von Personal, Agenten und/oder autorisierten Dritten, die das Material für die Untersuchung (Ziff. 4) benötigen. ESCROW EUROPE ist verpflichtet, unmittelbar nach der Untersuchung, das Material und Kopien davon, auf dem für die Untersuchung verwendeten Computer zu löschen.
- 7.5. Entsteht trotz der Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen von ESCROW EUROPE am Material ein Schaden oder ein Verlust, wird ESCROW EUROPE den Lizenznehmer und den Lizenzgeber unverzüglich hiervon unterrichten. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, in einem solchen Fall das beschädigte oder verlorengegangene Material unverzüglich zu ersetzen. Die damit verbundenen Kosten trägt ESCROW EUROPE, es sei denn, der Lizenzgeber hat seine Verpflichtung zur Herstellung einer Sicherungskopie gemäss Ziff. 3 dieses Vertrages nicht erfüllt.

Muster

8. Haftung

- 8.1. ESCROW EUROPE haftet für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Erfüllung - gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Nachweis eines Verschuldens. Dies gilt auch für Schäden am Material gleich welcher Art sowie für Fälle des Verlustes und der Zerstörung. Eine weitergehende Haftung von ESCROW EUROPE ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung in Fällen nachgewiesenen Verschuldens wird wo gesetzlich zulässig auf einen Höchstbetrag von CHF. 300'000.-- beschränkt.
- 8.2. ESCROW EUROPE ist für die sorgfältige Durchführung der technischen Überprüfung (Art. 4.2) verantwortlich. ESCROW EUROPE haftet nicht für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Genauigkeit oder die sonstige sachliche Brauchbarkeit des Materials. Eine Rechtsmängelhaftung von ESCROW EUROPE für das vom Lizenzgeber übergebene Material ist ausgeschlossen.
- 8.3. Der Lizenzgeber und im Falle der Aushändigung des Materials, der Lizenznehmer, haften gegenüber Escrow Europe für sämtliche Ansprüche Dritter die sich aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung ergeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Escrow Europe nach Aushändigung des Materials von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

9. Vertragsdauer

- 9.1. Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 9.3. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer stimmt der Kündigung ausdrücklich schriftlich zu.
- 9.4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern
- > gegen ESCROW EUROPE das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde, oder
 - > ESCROW EUROPE ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in einer den Vertragszweck gefährdenden Art und Weise nachhaltig verletzt und ESCROW EUROPE trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Lizenzgebers oder eines Lizenznehmers die Vertragsverletzungen nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt.

Bei Beendigung des Vertrages gem. Ziff. 9.4. vorstehend, ist der Lizenzgeber verpflichtet, das Material auf Verlangen des Lizenznehmers bei einem von ihm bestimmten, anderen Escrow Agenten zu deponieren.

- 9.5. Bei einer Vertragsbeendigung wird Escrow Europe das deponierte Material vernichten oder, auf Verlangen des Lizenzgebers, das Material an den Lizenzgeber zurückgeben. Sollte das deponierte Material Gegenstand eines weiteren Escrow Vertrages mit Escrow Europe sein, ist Escrow Europe nicht zur Rückgabe oder zur Vernichtung des Materials verpflichtet.

Muster

10. Vergütungen an ESCROW EUROPE

- 10.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die in der **ANLAGE II** zu diesem Vertrag festgelegten Vergütungen zu zahlen.
- 10.2. ESCROW EUROPE wird dem Lizenznehmer die Einmal-Gebühr nach Vertragsausarbeitung in Rechnung stellen. ESCROW EUROPE wird dem Lizenznehmer die jährliche Gebühr in Rechnung stellen, sobald der Vertrag unterzeichnet ist, später jährlich im voraus
- 10.3. Bei erweiterter Verifikation (Level II + III) wird ESCROW EUROPE 50 % der geschätzten Kosten im Voraus, nach Unterzeichnung des Vertrages, in Rechnung stellen. Über den Restbetrag wird nach erfolgter Durchführung der Prüfung abgerechnet.
- 10.4. Die Zahlung der vom Lizenznehmer geschuldeten Vergütung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnung, zu erfolgen. Kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, so ist ESCROW EUROPE berechtigt Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
- 10.5. Tritt eine der in Ziff. 5.1. genannten Bedingungen während des Verzuges des Lizenznehmers ein, so ist dieser nicht berechtigt, die in Ziff. 5 genannten Leistungen von ESCROW EUROPE in Anspruch zu nehmen und die Aushändigung des Materials zu verlangen. ESCROW EUROPE steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht am Material zu.
- 10.6. Bei Beendigung des Vertrages ist ESCROW EUROPE nicht zur Rückerstattung der zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlten Vergütungen verpflichtet.

11. Übertragung

- 11.1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Bedingungen dieses Vertrages bei einer Übertragung der Eigentumsrechte der Computerprogramme an eine dritte Partei geltend zu machen.
- 11.2. Der Lizenzgeber wird ESCROW EUROPE und den Lizenznehmer darüber schriftlich informieren.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.2. Dieser Vertrag, seine Erfüllung und die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zusatzvereinbarungen unterliegen schweizerischem Recht.
- 12.3. Erfüllungsort ist der Sitz von ESCROW EUROPE (Switzerland) AG.
- 12.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit seiner Erfüllung ist der Sitz von ESCROW EUROPE (Switzerland) AG.

Muster

13. Unterschriften

13.1. Lizenzgeber:

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

(Name)

13.2. Lizenznehmer:

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

(Name)

13.3. Escrow Agent:

ESCROW EUROPE (Switzerland) AG

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Ernst Hofmann

ANLAGE I

Durch die Lizenzgeberin,....., bei ESCROW EUROPE hinterlegte Objekte:

Produkt :

–

Module:

–

Description	JA	Nein
Source Codes	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Documentation	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere <hr/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Escrow Deposit Specification Form	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anzahl Depot-Erneuerungen (Updates) pro Jahr.....

Lizenzgeber:

Muster